

## Num. LXXXIII

## Verordnung, die Verpachtung der Koppel-Jagden und Fischereyen betreffend, von 1798.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht &c.

Es ist bisher verschiedentlich in Frage gekommen, ob und in wie fern die besondere Verpachtung der Jagden und Fischereyen ohne das dazu berechnete Gut zulässig sey?

Um auf der einen Seite das freye Benutzungsrecht der Güter-Besitzer, denen zuweilen die eigene Ausübung solcher Gerechtigkeit nicht zuträglich seyn kann, nicht lästig einzuschränken, auf der andern Seite aber auch die Koppel-Jagden und Fischereyen nicht durch Gestattung eines unbedingten Verpachtungerechts dem Verderben auszusetzen, haben Wir, mit Beyrath Unserer getreuen Landstände, darüber folgendes zu verordnen, gut und zweckmäßig gefunden.

Die besondere Verpachtung der Koppel-Jagden und Fischereyen im Ganzen und an Einen qualificirten Pächter bleibt zwar je den Eigenthümer eines dazu berechtigten Guts erlaubt; nur muß sich dieser während der Pachtzeit, wie sich von selbst versteht, der Mitausübung des Jagens und Fischens enthalten.

Hingegen

Hingegen wird alle weitere Stückverpachtung des einem Gute anklebenden Rechts der Koppel-Jagd und Fischerey von jetzt an verboten; wie dann auch solche in kleinen Nebieren von Unserer Rentkammer nicht mehr geschehen soll.

Zu dem Ende hat bey dieser jeder Jagd- und Fischerey-Berechtigte von den noch bestehenden Pacht-Contracten in Zeit von 4 Wochen nachrichtliche Anzeige zu thun, damit auf diese Verordnung, die durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist, genau gehalten werden kann.

Begeben in Unserer Residenz Detmold den 22ten May 1798.

## Num. LXXXIV.

## Verordnung, die durch Heyrath erlangte Großjährigkeit betreffend, von 1798.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht &c.

Nach dem §. 21. der Vormundschafts-Ordnung vom 1ten Jul. 1777 soll die Vormundschaft über Minderjährige bis zu ihrer Volljährigkeit fortdauern; es wäre dann, daß sie veniam aetatis erhielten, oder die weiblichen Geschlechts sich mit majorennen Männern verheyraheten, und mit diesen in Gemeinschaft der Güter träten. Hingegen soll nach dem §. 9. der Verordnung vom 27ten Merz 1786 wegen

wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten selbst der minderjährige Ehemann von der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens nicht ausgeschlossen seyn, wenn anders seine Verschwendung keine Einschränkung nöthig macht. In beyden Landesgesetzen ist sonach die Frage: Ob der Minderjährige die Rechte der Großjährigkeit durch die Ehe erlange, und diese die über ihn angeordnete Vormundschaft oder Curatel endige? nicht auf gleiche Art entschieden. Zur Hebung aller daraus entstehen könnenden Ungewißheit und Zweifel erklären und verordnen Wir daher, nach vorheriger Landtägiger Berathung, hiemit: Daß in diesem Punct die Vormundschafts-Ordnung abgeändert seyn, und der Verordnung über die eheliche Gütergemeinschaft allein nachgegangen werden, jedoch dem minderjährigen Ehemann bis zur Großjährigkeit alle Veräußerung und Verpfändung seines oder des gemeinschaftlichen ehelichen Immobilivarvermögens, ohne vorherige Erlaubniß seiner Obrigkeit, bey Strafe der Nichtigkeit untersagt bleiben solle.

Diese gesetzliche Erklärung ist durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 22ten May 1798.

Num. LXXXV

Num. LXXXV.

**Verordnung, die Verwahrung geladener Gewehre in den Krügen und Wirthshäusern betreffend, von 1798.**

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Aemden, Erburggraf zu Utrecht zc.

Dadurch, daß Jäger und Holzknechte ihre geladenen Gewehre wohl mit in die Krüge und Wirthshäuser, worin sie einkehren, nehmen, und an offene Orte hingängen oder stellen, wo solche leicht Kindern oder unvorsichtigen und wohl gar betrunkenen Leuten in die Hände fallen, die das Gewehr für ungeladen halten, oder damit nicht umzugehen wissen, können Unglücksfälle veranlaßt werden; wie dann auch noch im vorigen Jahr ein Unterthan im Amt Derlinghausen darüber erschossen worden ist. Wir verbieten daher aus Landesväterlicher Vorsorge, mit Beyrath Unserer getreuen Landstände, jene das Menschenleben in Gefahr setzende Gewohnheit, und verordnen, daß nicht nur alle, die der Jagd halber oder aus einer andern Ursache geladenes Gewehr bey sich führen, und damit in öffentliche Häuser einkehren, während ihres Aufenthalts darin solches an einem sichern verschlossenen Ort verwahren, sondern auch

Vierter Band.

3

die